
Kundmachung der Bundesinnung der Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker, Metallschleifer und Galvaniseure vom 30. Jänner 2004 (gemäß §22a GewO 1994)

Verordnung der Bundesinnung der Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker, Metallschleifer und Galvaniseure über die Meisterprüfung für das Handwerk Oberflächentechnik (Oberflächentechnik-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Oberflächentechnik (§ 94 Z 51 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 - Teil A

(2) Folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge sind zu prüfen, um die für den Beruf notwendigen Grundfertigkeiten zu beweisen:

- a) Die Aufgabe hat sich auf die oberflächentechnische Bearbeitung eines Werkstücks unter Einschluss von Arbeitsplanung, Vorbehandlung, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, allenfalls erforderliche Maßnahmen zum Umweltschutz und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle zu erstrecken. Die einzelnen Schritte bei der Ausführung der Aufgabe sind händisch oder rechnergestützt zu dokumentieren.
- b) Die Prüfungskommission kann dem Prüfling anlässlich der Aufgabenstellung entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen.
- c) Der Prüfling kann eigene Materialien mit der Maßnahme verwenden, dass die Prüfungskommission im Einzelfall Materialien von der Verwendung ausschließen kann.
- d) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:
 1. Genauigkeit,
 2. fachgerechte Ausführung,
 3. Funktionalität und Wirtschaftlichkeit der technischen Umsetzung,
 4. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen,
 5. fachgerechtes Anwenden von Umweltschutzmaßnahmen und Arbeitsschutzmaßnahmen.

(3) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 4 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 5 Stunden dauern. Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Fachbereich.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 1 - Teil B

(5) Im Modul 1 Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, chemischen, technischen, kalkulatorischen und ausführenden Fertigkeiten in dem Fachbereich Meisterarbeit zu beweisen. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

Fachbereich Meisterarbeit:

- a. Umfasst die Erarbeitung und Durchführung einer Projektarbeit mit den Schwerpunkten
 - a) Mechanische Oberflächentechnik und/oder
 - b) Galvanik und/oder
 - c) Pulverbeschichtung und/oder
 - d) Emailtechnik und/oder
 - e) Feuerverzinkung
- b. Gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie im Anhang unter dem Berufsumfang Oberflächentechnik beschrieben sind, sofern sie unter Punkt 1 nicht nachgewiesen wurden.

(6) Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Maschinen, Apparate, Mess- und Regelsysteme, Materialien, sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Hierbei sind die gültigen einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Bestimmungen zu berücksichtigen.

(7) Die Prüfungskandidaten dürfen bei der fachlichen praktischen Prüfung Fachbücher, Bestimmungen, technische Richtlinien, Tabellen, elektronische Hilfsmittel sowie Zeichenschablonen verwenden. Muster oder Übungsbeispiele dürfen nicht verwendet werden.

(8) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Arbeiten in 8 Stunden beenden kann und darf maximal 9 Stunden dauern.

(9) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(10) Der Teil B hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren.

(11) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 - Teil A

(2) Folgende Kenntnisse sind zu prüfen:

- a) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Prüfung heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken aus den gewählten Schwerpunkten das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Der Prüfling hat fachbezogene Probleme und deren Lösungen darzustellen, die für den Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung des Auftrags zu begründen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen und Problemen zu führen.
- b) Die Themenstellung hat den Zweck, den Anforderungen der Berufspraxis und der Schwerpunktausbildung des Prüflings zu entsprechen. Hierbei sind Materialproben, Werkzeuge, Demonstrationsobjekte oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind mit einzubeziehen.

(3) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(4) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2 - Teil B

(5) Das Modul 2 Teil B hat sich auf die angeführten Fertigkeiten der Fachbereiche

- a. Meisterarbeit,
- b. Werkstoffkunde,
- c. Arbeitskunde,
- d. Sicherheitsmanagement,
- e. Qualitätsmanagement,
- f. facheinschlägige technische Richtlinien,
- g. berufsbezogene Sondervorschriften

zu erstrecken.

(6) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(7) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(8) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachbereichen

- a. Fachkunde,
- b. kaufmännische schriftliche Kommunikation,
- c. technische und angewandte Mathematik,
- d. physikalische und chemische Grundlagen,
- e. Sachkenntnis der Giftverordnung in der jeweils geltenden Fassung

einzubeziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 6 Stunden zu beenden.

(4) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(5) Folgende positiv abgeschlossenen Ausbildungen ersetzen die fachlich schriftliche Prüfung:

- a) Meisterprüfung Metalldesign

Eingeschränkter Prüfungsumfang

§ 6. (1) Folgende positiv absolvierte Lehrabschlussprüfungen ersetzen das Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfungsordnung Oberflächentechnik:

- a) Galvaniseur und Metallschleifer BGBL. Nr. 604/1974
- b) Gürtler BGBL. Nr. 259/1977
- c) Graveur BGBL. Nr. 207/1976
- d) Emailleur BGBL. Nr. 25/1978
- e) Metalldrücker BGBL. Nr. 465/1976
- f) Oberflächentechnik - Schwerpunkt Mechanische Oberflächentechnik BGBL. II Nr. 192/2000
- g) Oberflächentechnik - Schwerpunkt Galvanik BGBL. II Nr. 192/2000
- h) Oberflächentechnik - Schwerpunkt Pulverbeschichtung BGBL. II Nr. 192/2000
- i) Oberflächentechnik - Schwerpunkt Emailtechnik BGBL. II Nr. 192/2000
- j) Oberflächentechnik - Schwerpunkt Feuerverzinkung BGBL. II Nr. 192/2000
- k) Metalldesign - Gürtlerei BGBL. II Nr. 267/2002
- l) Metalldesign - Gravur BGBL. II Nr. 267/2002
- m) Metalldesign- Metalldrückerei BGBL. II Nr. 267/2002

(2) Absolventen, die einen erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001 vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Bereich im Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau oder Chemie oder Wirtschaftsingenieurwesen mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, bekommen das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Meisterprüfungsordnung Oberflächentechnik ersetzt.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 7. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 8. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 9. (1) Für die Bewertung der Fachbereiche gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilung, BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl II Nr. 35/1997 das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Fachbereiche positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Fachbereiche mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Fachbereiche mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 10. Nur jene Fachbereiche, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für das verbundene Gewerbe Metalldesign

§ 11. (1) Wer den Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Handwerk Metalldesign erbringt, kann den Befähigungsnachweis für das verbundene Handwerk Oberflächentechnik durch eine Zusatzprüfung erbringen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein Handwerk nicht erbringen, sondern jeweils im vollen Umfang eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d erlangt haben.

(3) Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 2 Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung Galvaniseur und Metallschleifer (BGBl. 348/1981) tritt gem. § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31. Jänner 2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Meisterprüfung Galvaniseur und Metallschleifer erfolgreich absolviert haben, können mit Absolvierung eines Lehrganges in Oberflächentechnik die Meisterprüfung Oberflächentechnik nachholen.

(4) Die Meisterprüfungsordnung Gürtler und Ziseleure (BGBl. 88/1994) tritt gem. § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31. Jänner 2004 außer Kraft.

(5) Die Meisterprüfungsordnung Metalldrücker (BGBl. 88/1994) tritt gem. § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31. Jänner 2004 außer Kraft.

(6) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2, 3 oder 4 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 12 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2, 3 oder 4 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(7) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Fachbereiche nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Manfred Dix
Bundesinnungsmeister

Ing. Kersten Viehmann
Bundesinnungsgeschäftsführer

Berufsumfang Oberflächentechnik

Der positive Abschluss der Prüfungsordnung Oberflächentechnik, ermöglicht die Durchführung von Tätigkeiten und Fertigkeiten, um:

- (1) Oberflächenbehandlung von metallischen und nichtmetallischen Werkstücken durch mechanische, chemische und elektrochemische Verfahren zu dekorativen Zwecken oder zur Erzielung bestimmter Eigenschaften
- (2) Metallschleifen und Polieren
- (3) Galvanisieren zur Herstellung von Metallüberzügen wie z.B. Vernickeln, Verchromen, Verzinnen, Verzinken, Verkupfern, Versilbern und Vergolden
- (4) Eloxieren von Aluminium
- (5) Anwendung der Galvanoplastik bei nichtmetallischen Werkstoffen wie Holz, keramische Werkstoffe und Kunststoffe
- (6) Emaillierung von Metallgegenständen unterschiedlicher Art und Werkstoffe
- (7) Herstellung kunsthandwerklicher Emailprodukte
- (10) Pulverbeschichtung von Metallgegenständen unterschiedlicher Art und Werkstoffe
- (11) Feuerverzinkung von Metallgegenständen unterschiedlicher Art und Werkstoffe

durchzuführen.